

A	B	D	E
Altersgrenze Anerkennung von Einsatzstellen, -plätzen Anleitung Arbeitskleidung Arbeitslosengeld ALG II Arbeitsmarktneutralität Arbeitsschutz Arbeitszeit Ausländische Freiwillige Ausland Ausweis	Beginn Begleitung Beratung Bescheinigung Bewerbung Bewerbungsformular Bewerbungsfristen Bewerbungsverfahren Bindung Zentralstelle Bundesamt	Dauer Dienstformen	Einsatzfelder Einsatzstelle Einsatzzeit
F	G	H	I
Fahrtkosten Familienversicherung Förderung Fortbildung	Gesetz	Homepage	
K	L	N	O
Kindergeld Kopplung Kostenrahmen Krankheit Krankenversicherung Kündigung	Leistungen	Nebentätigkeit	Öffentlichkeitsarbeit Online Beratung Organisationsstruktur
P	R	S	T
Pädagogische Begleitung Pflegeversicherung Plan B Platzbörse Praxisanleitung	Rentner Rentenversicherung Regionalbetreuung	Seminare Sozialversicherung Start Studium	Tätigkeiten Taschengeld Träger
U	V	W	Z
Umsatzsteuer Unfallversicherung Unterkunft Urlaubsanspruch	Vereinbarung Verpflegung	Waisenrente Weihnachtsgeld Werbung Wohngeld	Zentralstelle Zeugnis Zivildienststellen Zuverdienstgrenzen

Altersgrenze

Am Bundesfreiwilligendienst können Frauen und Männer unabhängig von ihrem Schulabschluss teilnehmen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben (in Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist das mit 16 Jahren). Eine Altersgrenze nach oben gibt es nicht.

Anerkennung von Einsatzstellen und -plätzen

Der Antrag auf Anerkennung von Einsatzstellen und -plätzen im Bundesfreiwilligendienst ist *über die Sozialen Lerndienste* beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu stellen. Formulare gibt es derzeit noch nicht. Anträge deshalb formlos an die Sozialen Lerndienste richten. Wir setzen uns umgehend mit Ihnen in Verbindung.

Alle anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes gelten als anerkannte Einsatzstellen und -plätze des Bundesfreiwilligendienstes. Diese bisherigen Zivildienststellen müssen daher nichts unternehmen, sie sind automatisch mit ihren Plätzen für den Bundesfreiwilligendienst anerkannt.

Die kirchliche-caritaiven Einrichtungen sind dem Deutschen Caritasverband und dem BDKJ (Bund der Deutschen katholischen Jugend) als Zentrale Träger zugeordnet ([siehe Bindung](#))

Anleitung (Praxisanleitung)

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Arbeitsalltag und den Ausbildungs- und Berufsweg. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen.

Arbeitskleidung

Die Einrichtung kann Arbeitskleidung je nach Bedarf zur Verfügung stellen. Schutzkleidung.

Arbeitslosengeld

Wer zwölf Monate einen Bundesfreiwilligendienst leistet, hat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Während des Bundesfreiwilligendienstes zahlt die Einsatzstelle mit den Sozialabgaben auch in die Arbeitslosenversicherung ein. Für Bezieher von Arbeitslosengeld II gilt grundsätzlich, dass ein Betrag in Höhe von 60 € des Taschengeldes, eine allgemeine Versorgungspauschale in Höhe von 30 € sowie notwendige Ausgaben wie z.B. Fahrtkosten mit Quittungsvorlage von der Anrechnung ausgenommen sind.

ALG II

ALG II - Empfänger können grundsätzlich am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende - sog. Arbeitslosengeld II - dies nicht grundsätzlich ausschließt. Entsprechend der Handhabung beim bereits bestehenden Jugendfreiwilligendienst (FSJ/FÖJ) soll vom Taschengeld, das ein Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst erhält, ein Betrag in Höhe von 60 Euro nicht als zu berücksichtigende Einnahme gelten. Dieser Betrag soll somit nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden.

Außerdem kann ein volljähriger Hilfebedürftiger vom Einkommen in der Regel nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II i.V.m. § 6 der ALG II-V einen Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen sowie ggf. Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung absetzen.

Wegen dieser vom Gesetz vorgesehenen Gleichbehandlung beider Freiwilligendienste ist zudem die Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst wie beim Jugendfreiwilligendienst als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1

Nummer 5 SGB II), sodass ein Bezieher von Arbeitslosengeld II, der am Bundesfreiwilligendienst teilnimmt, in dieser Zeit nicht verpflichtet ist, eine Arbeit aufzunehmen.

Arbeitsmarktneutralität

Der Bundesfreiwilligendienst wird arbeitsmarktneutral ausgestaltet. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte.

Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt.

Die Arbeitsmarktneutralität wird vor Anerkennung jedes einzelnen Einsatzplatzes sichergestellt und ständig von den Regionalbetreuerinnen und Regionalbetreuern des Bundesamtes vor Ort kontrolliert.

Arbeitsschutz

Obwohl das Verhältnis zwischen den Freiwilligen und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz.

Ausländische Freiwillige

Freiwillige aus dem Ausland können einen Bundesfreiwilligendienst leisten. Eine Arbeitsgenehmigung ist nicht erforderlich.

Auslandseinsatz

Ein Freiwilligendienst im Ausland ist über den Bundesfreiwilligendienst nicht möglich. Interessenten können sie auf unsere Internetseite verweisen oder auf www.sofia-trier.de Unser Partner SoFiA e.V. (Sozialer Friedensdienst im Ausland) bietet Auslandeinsätze an.

Ausweis

Das Bundesamt stellt Freiwilligen einen Ausweis aus.

B

Beginn

Die neue Dienstform Bundesfreiwilligendienst startet zum 01.07.2011. Ab diesem Monat können die Einsätze starten. Verträge können ab sofort geschlossen werden.

Begleitung ([siehe pädagogische Begleitung](#))

Beratung

Sie werden schnell feststellen, Beratung spielt eine wichtige Rolle. Die Online-Beratung, ein Tipp zum Weitergeben an die Freiwilligen in ihrer Einrichtung. Über die Onlineberatung für Freiwilligendienste gibt es schnell Informationen zu Themen rund um die Freiwilligendienste. Konkrete Fragen aus dem Freiwilligenalltag, die auf den Nägeln brennen, oder Hilfen bei der Suche nach einer Stelle, oder für die Zeit nach dem Freiwilligenengagement... Die Online-Beratung erreichen Sie über unsere Internetseite. unsere Seite: www.soziale-lerndienste.de

Bescheinigung

Die Einsatzstelle stellt den Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über die Teilnahme aus (siehe auch Z wie Zeugnis).

Bewerbung

Wer sich für den Bundesfreiwilligendienst bewerben möchte, wendet sich an eine anerkannte Einsatzstelle oder die Sozialen Lerndienste im Bistum Trier. Diese informieren über die verschiedenen Einsatzbereiche und sind insgesamt für die Bewerbungsprozess zuständig. Adressen von Einsatzstellen finden sich über die Internetseiten: www.soziale-lerndienste.de oder www.bufdi.info siehe auch unter [Werbung](#)

Bewerbungsformular

Das Bewerbungsformular finden Sie im Anhang. Sie können es auch als PDF-Formular von unserer Internetseite laden

Für die Zukunft: Wir beabsichtigen, dass auch eine Onlinebewerbung direkt zu ihrer Dienststelle laufen kann.

Achtung: Auf der Internetseite weisen wir Interessenten darauf hin, dass sie sich mit dem Formular auch direkt bei der Einrichtung bewerben können (per Post oder Email).

Bewerbungsfristen

Die Bewerbungsfristen gibt es keine im Bereich der Sozialen Lerndienste. Ein Einstieg ist in der Regel jeden Monat möglich.

Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren für die Freiwilligendienste läuft ab sofort dual. Eine Bewerbung ist direkt bei Ihnen in der Einrichtung, aber auch über die Sozialen Lerndienste möglich. Sollten sie alle Plätze vergeben haben, bitten wir um kurze Benachrichtigung, damit wir unsererseits keine Bewerber für sie einplanen.

Bindung an Zentralstelle

Die Durchführung des BFD auf der Einrichtungsebene ist an die Bindung einer Zentralstelle geknüpft. Die Einrichtungen in kirchlich - caritativer Trägerschaft sind der Zentralstelle Deutscher Caritasverband /Bund der Deutschen katholischen Jugend zu geordnet. Die Durchführung der Aufgaben auf der Diözesanen Ebene werden von den Sozialen Lerndiensten wahrgenommen. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich. Die Zuordnung wird in den Kooperationsvereinbarungen mit den Rechtsträgern geregelt.

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

das bisherige Bundesamt für Zivildienst übernimmt die neue Funktion unter neuem Namen. Die Kontaktdaten:

Sibille-Hartmann-Str. 2-8
50969 Köln
Telefon: 0221-3673-0
Telefax: 0221-3673-4661
E-Mail: service@bafza.bund.de

www.bafza.de



Dauer

Der BFD wird in der Regel für zwölf zusammenhängende Monaten, mindestens jedoch sechs und höchstens 18 Monaten geleistet. Im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzeptes kann die Einsatzstelle den Freiwilligendienst auch in Blöcken mit mindestens dreimonatiger Dauer anbieten. Im

Ausnahmefall kann der Bundesfreiwilligendienst bis zu 24 Monate dauern. Mehrere verschiedene, mindestens sechsmonatige Freiwilligendienste können bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten kombiniert werden. Das bedeutet, dass in diesem Rahmen der Bundesfreiwilligendienst bei verschiedenen Einsatzstellen und in verschiedenen Einsatzfeldern geleistet werden kann.

Dienstformen

siehe Anhang

Wie im FSJ kann der Bufdi in verschiedenen Dienstformen umgesetzt werden:

- *Bufdi - mini*: ab 6 Monaten
- *Bufdi maxi*: ab 12 Monaten
- *Bufdi reverse*: für Menschen aus dem Ausland, ab 18 Jahren, altersoffen
- *Bufdi ü27*: für Menschen über 27 Jahre, mindestens 20 Wochenstunden

E

Einsatzfelder

Der Bundesfreiwilligendienst wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur- und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zu Nachhaltigkeit tätig sind. (siehe auch "[Tätigkeiten](#)")

Einsatzstelle

Die Einrichtung, in der die Freiwilligen arbeiten, ist die Einsatzstelle. Sie ist u. a. für die fachliche und persönliche Begleitung der Freiwilligen und alle Fragen der konkreten Arbeit zuständig. Bundesfreiwilligendienst-Einsatzstellen können zum Beispiel sein: Altersheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Kinderheime, Kindertagesstätten, Kindergärten, Krankenhäuser/Kliniken/Reha-Einrichtungen, Schulen/Förderschulen, Jugendeinrichtungen/Jugendzentren/Fachstellen, Bildungseinrichtungen, Erholungsheime, Mehrgenerationenhäuser und Selbsthilfeinitiativen/gruppen, Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit, Wohnungslosenhilfe, Soziale Dienste, Sozialstationen, Museen und andere Kultureinrichtungen... Sie finden ihren Bereich nicht.

Am besten bei uns nachfragen!

Einsatzzeit (Arbeitszeit)

Sie richtet sich nach den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle. Grundsätzlich handelt es sich bei einem Bundesfreiwilligendienst um einen ganztägigen Dienst. Für Frauen und Männer über 27 Jahren ist auch ein Teilzeiddienst von mehr als 20 Stunden wöchentlich möglich. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (zum Beispiel keine Nachtarbeit, längere Urlaubszeit, gesonderte Pausenregelungen). Die Seminarzeit ist Arbeitszeit.

F

Fahrtkosten

Die Einsatzstellen haben die Möglichkeit, im Rahmen einer Taschengeldregelung einen Teil des Taschengeldes nicht monatlich in bar, sondern in Sachleistungen, etwa einer Bahn-Card oder ÖPNV-Ticket vorzusehen.

Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr und Eisenbahnverkehr gelten ebenso wie im Jugendfreiwilligendienst auch im Bundesfreiwilligendienst.

Familienversicherung

Siehe [Krankenversicherung](#).

Förderung

Für den Bufdi gibt es eine Bundesförderung.. Diese wird den Einrichtungen (Abrechnungsstellen) direkt vom Bund überwiesen (Quartalsmäßig im Nachhinein) **Wegen den anstehenden Änderungen bei den Regelungen für's Kindergeld wird es neue Sätze für die Förderung geben!**

Fortbildung

Die Sozialen Lerndienste bieten im Laufe des Jahres Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Einrichtungen mit Aufgaben des FSJ und des Bufdi befasst sind, an.

Auf Bundesebene veranstaltet die Kath. Akademie für Jugendfragen regelmäßig Fortbildungen für Praxisanleiter/innen von Freiwilligen. www.kath-akademie.de

G

Gesetz

Gesetzliche Grundlage für den Bundesfreiwilligendienst ist das Bundesfreiwilligendienstgesetz. (Steht auf unserer Homepage zur Verfügung www.soziale-lerndienste.de)

H

Homepage

Die Adresse für unsere Homepage: www.soziale-lerndienste.de oder www.bufdi.info

Sie sollten auf ihrer Internetseite einen Link zu den Sozialen Lerndiensten setzen. Damit erweitern sie das Informationsspektrum für Interessierte.

Ihre Internetseite sollte Informationen zu Freiwilligendienst in ihrer Einrichtung enthalten. Wir sind gerne bereit sie zu beraten.

K

Kindergeld (Achtung hier stehen Änderungen an)

Der Bundesfreiwilligendienst ist - anders als FSJ und FÖJ - kein Tatbestand, der für sich alleine eine Kindergeldberechtigung auslöst. Es kann dennoch ein Anspruch auf Kindergeld bestehen:

bei **Freiwilligen unter 18 Jahren** (§ 32 Absatz 3 EStG)

bei **Freiwilligen zwischen 18 und 25 Jahren**, wenn die Erziehungsberechtigten aus anderem - in § 32 Absatz 4 EStG geregelten - Grund kindergeldberechtigt sind, z.B. weil der oder die Freiwillige eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann (§ 32 Absatz 4 Ziffer 2c EStG)

Sämtliche Fraktionen des Deutschen Bundestages haben angekündigt, den BFD als Kindergeld auslösenden Tatbestand gesetzlich regeln zu wollen, gleich dem FSJ

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mitgeteilt, dass eine Änderung sicher ist.

Kopplungsmodell

Der Bundesfreiwilligendienst soll das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ergänzen.

Damit es zu keiner Verdrängung kommt, hat der Gesetzgeber eine Koppelung der beiden Dienste eingerichtet. Demnach können für die Altersgruppe der 16 - 27 jährigen nur soviel Plätze im Bundesfreiwilligendienst eingerichtet werden, wie im Vorjahr FSJ Plätze besetzt waren. Plätze für Freiwillige über 27 Jahre sind von dieser Kontingentierung ausgenommen. Ebenso Plätze, die einen FSJ Platz nicht verdrängen können z.B. ein Platz im technischen Bereich oder in der Hauswirtschaft.

Kostenrahmen siehe Anhang!

Krankheit

Ein Krankheitsfall ist der Einsatzstelle unverzüglich mitzuteilen. Die genauen Regelungen sind in der Ver-einbarung zwischen dem Bundesamt und den Freiwilligen festgehalten. Im Krankheitsfall werden in der Regel bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt.

Krankenversicherung

Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als eigenständiges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine ggf. vorher bestehende Familienversicherung ruht für die Zeit des Freiwilligendienstes und kann - zum Beispiel bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums - wieder aufleben. Gleiches gilt im Übrigen auch bei beihilfefähigen Kindern von Beamten. Inwieweit die private Krankenversicherung für die Zeit des Freiwilligendienstes „ruhend“ gestellt werden kann, muss mit der jeweiligen privaten Krankenversicherung vor dem BFD geklärt werden.

Kündigung

Freiwillige verpflichten sich für die vertraglich festgelegte Dauer ihres Dienstes. Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, gekündigt werden. Die konkreten Modalitäten sind vertraglich festgelegt. Kündigungen müssen über die Einsatzstelle schriftlich erfolgen; diese leitet die Kündigung dann an das Bundesamt weiter.

L

Leistungen

Die Einsatzstellen können Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein angemessenes Taschengeld (siehe T wie Taschengeld) zur Verfügung stellen. Werden Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung nicht gestellt, können nach Ermessen der Einsatzstelle Geldersatzleistungen gezahlt werden.

N

Nebentätigkeit

Der Bundesfreiwilligendienst wird auch von "Älteren" im Umfang von mehr als 20 Stunden Dauer pro Woche geleistet. Daraus ergibt sich, dass die Freiwilligen der Einrichtung entsprechend mehr als eine halbe Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Nebentätigkeiten müssen deshalb genehmigt werden.

O

Öffentlichkeitsarbeit ([siehe Werbung](#))

Online-Beratung Freiwilligendienste (siehe auch [Beratung](#))

Die Sozialen Lerndienste beteiligen sich an der Online-Beratung Freiwilligendienste.

Organisationsstruktur

Der Bundesfreiwilligendienst ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelt. Oberste Behörde ist das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Dem zugeordnet sind auf Bundesebene die [Zentralstellen](#). Für kirchlich-caritative Einrichtungen ist dies der Deutsche Caritasverband/Bund der deutschen katholischen Jugend. Auf der Diözeanebene werden die Aufgaben von den Sozialen Lerndiensten wahrgenommen.

P

Pädagogische Begleitung

Die pädagogische Begleitung umfasst u.a. fachliche Anleitung und die Seminararbeit (siehe unter S wie [Seminare](#)). Die pädagogische Begleitung hat vor allem das Ziel, die Freiwilligen auf ihren Einsatz vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke auszutauschen sowie Erfahrungen aufzuarbeiten. Darüber hinaus sollen durch die pädagogische Begleitung soziale und interkulturelle Kompetenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl bzw. für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt werden.

Die Verantwortung für die externe pädagogische Begleitung liegt bei den Sozialen Lerndiensten. Für die Gruppe der 16 – 27 jährigen werden die Begleitseminare gemeinsam mit den FSJ'ler/innen durchgeführt. Für die Gruppe der ü27 wird es ein eigenes Program geben.

Die Sozialen Lerndienste kooperieren mit dem Bildungszentrum Trier (ehemals Zivildienstschule Trier)

Pflegeversicherung

Die Freiwilligen werden grundsätzlich in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI).

Platzbörse

Die Sozialenlerndienste werden auf ihrer Internetseite eine Platzbörse einrichten. Vorübergehend stellen wir eine PDF Datei mit den Adressen zur Verfügung.

Sie können sich mit ihren Daten auch direkt für die Seite des Bundesamtes registrieren lassen. Den Zugang erhalten Sie über folgende Webadresse: <http://stellen.bundesfreiwilligendienst.de>

Plan B

in der Tasche? Nicht für den Fall, dass sie keinen Freiwilligen finden. Dafür kann ein Plan natürlich auch wichtig sein. Hier geht es um die Online-Beratung zwischen Schule und Beruf. In dieser Phase stecken evtl auch ihre Freiwilligen. Deshalb ist es wichtig die Adresse zu kennen und sie an junge Menschen weiterzugeben. Als Tipp wenn sich raustellen sollte, dass die Zukunftsperspektiven noch offen sind.

<http://www.mein-PlanB.de>

Praxisanleitung

Die Einrichtung benennt für die Freiwilligen eine Praxisanleitung ([siehe Anleitung](#))

R

Rentner

Der Bufdi ist für alle Generationen offen. Auch Rentnerinnen und Rentner können sich für einen Einsatz bewerben. Wichtig ist, die gesetzlichen Zuverdienstgrenzen zu beachten.

Rentenversicherung, gesetzliche

Die Freiwilligen unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- sowie Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und erwerben dadurch Rentenanwartschaften. Dies gilt gleichermaßen für "junge" Freiwillige, für Seniorinnen und Senioren, die noch keine Altersrente beziehen, ebenso wie für Altersteilrentenbezieher (Altersrente in Höhe von $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ der Vollrente) und Erwerbsminderungsrentner. Keine Beitragspflicht entsteht, weil dann Versicherungsfreiheit vorliegt, wenn die Freiwilligen eine Altersvollrente - unabhängig ob vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze - beziehen.

Beiträge der Arbeitslosenversicherung müssen grundsätzlich für alle Freiwilligen abgeführt werden, die das maßgebende Lebensalter für eine Regelaltersrente noch nicht vollendet haben. Bei Freiwilligen, die das Lebensalter für eine Regelaltersrente bereits vollendet haben, hat die Einsatzstelle ihren „Arbeitgeberanteil“ abzuführen.

Regionalbetreuung

Regionalbetreuerinnen und -betreuer sind Mitarbeiter des Bundesamtes. Sie stehen zur Beratung und als regionale Ansprechpartner des Bundesamtes zur Verfügung. Die für unseren Bereich zuständigen Regionalbetreuer/innen sind:

Susanne Arenz
Telefon: 0261 1336403
Fax: 0261 1336404
E-Mail: Susanne.Arenz@bafza.bund.de

Eifelkreis Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Vulkaneifel, Rhein-Hunsrück-Kreis, Bernkastel-Wittlich, Trier, Trier-Saarburg, Rhein-Lahn-Kreis

Klaus-Dieter Heyne
Telefon: 0228 3230750
Fax: 0228 3230751
E-Mail: Klaus-Dieter.Heyne@bafza.bund.de

Koblenz, Landkreise Altenkirchen, Neuwied, Westerwaldkreis, Mayen-Koblenz, Ahrweiler

Joerg Blaumeiser
Telefon: 06788 970513
Fax: 06788 970515
E-Mail: Joerg.Blaumeiser@bafza.bund.de

Kreis Bad Kreuznach, Kusel, Mainz-Bingen, Birkenfeld, St. Wendel

Willi Diemer
Telefon: 06809 702663
Fax: 06809 702664
E-Mail: Willi.Diemer@bafza.bund.de

Kreis Saarlouis, Merzig-Wadern, Stadt/Stadtverband Saarbrücken, Saarpfalz-Kreis, Neunkirchen

Seminare

Der Gesetzgeber schreibt für den Bundesfreiwilligendienst die Teilnahme an Seminaren vor. Insgesamt sind während eines zwölfmonatigen Bundesfreiwilligendienstes 25 Seminartage verpflichtend (bei 6 Monaten 15 Tage). Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Freiwillige, die älter als 27 Jahre sind, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Für diese Gruppe werden wir eigenes Programm entwickeln.

Sozialversicherungsbeiträge

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst werden nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende, d. h., sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Als Berechnungsgrundlage der Beiträge dient das Taschengeld plus der Wert der Sachbezüge (Unterkunft, Verpflegung) bzw. der hierfür gezahlten Ersatzleistung. Die gesamten Beiträge, also sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil, werden von der Einsatzstelle gezahlt.

Start (siehe [Beginn](#))

Studium

Universitäten und Hochschulen können Bewerberinnen und Bewerbern bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge die BFD-Dienstzeit als Praktikum anrechnen. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung möglich ist, richtet sich nach den einzelnen Bestimmungen der Ausbildungs- bzw. Studiengänge und ist bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

Tätigkeiten

Der Schwerpunkt des Einsatzes im Bundesfreiwilligendienst orientiert sich am Freiwilligen Sozialen Jahr. Er sollte vor allem im direktem Dienst am Menschen sein. Es ist aber auch möglich, die bisherigen Tätigkeitsbereiche im Zivildienst mit Freiwilligen zu besetzen. (dies ist vom BMFSFJ zwischenzeitlich klargestellt) Das heißt, sie können z.B auch einen Freiwilligen mit sogenannten technischen, hauswirtschaftlichen oder Verwaltungsaufgaben beauftragen, wenn er/sie damit einverstanden ist.

Taschengeld

Der Bundesfreiwilligendienst ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Für das Taschengeld, das die Freiwilligen für ihren Dienst erhalten, gilt derzeit (Stand: 2011) die Höchstgrenze von 330 Euro monatlich (6 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung). Wir haben ein Taschengeld in Höhe von 300,00€/pro Monat für beide Dienste festgelegt, pauschaliert mit dem Verpflegungsgeld.

Träger

Im Bundesfreiwilligendienst sind die Einsatzstellen einer Zentralstelle auf Bundesebene zugeordnet. (siehe [Zentralstelle](#))

Umsatzsteuer

Im Bundesfreiwilligendienst findet kein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen Bund und

Einsatzstelle statt. Insbesondere erstattet die Einsatzstelle dem Bund keine Kosten für die Überlassung der Freiwilligen, so dass die für einen Leistungsaustausch konstitutive Gegenleistung fehlt.

Unfallversicherung

Siehe unter S wie Sozialversicherungsbeiträge.

Unterkunft

Die Einrichtung kann auf eigene Kosten ein Unterkunft zur Verfügung stellen.

Urlaub

Der gesetzliche Urlaubsanspruch im Kalenderjahr beträgt mindestens 24 Tage. Dauert der BFD weniger als zwölf Monate, wird der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs reduziert; dauert es länger als zwölf Monate, wird er pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs verlängert. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten längere Urlaubsansprüche nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

V

Vereinbarung

Das Bundesamt und die/der Freiwillige schließen vor Beginn des Freiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Das Vereinbarungsformular kann bereits jetzt auf der Homepage des Bundesamtes für den Zivildienst (www.bafza.de) abgerufen werden. Der konkrete Vertragsinhalt ist mit der Einsatzstelle abzusprechen.

Verpflegung

Der/die Freiwillige hat Anspruch auf Gewährung von Verpflegung oder einer Geldersatzleistung. Wir haben in den Diensten das Taschengeld und die Verpflegungsleistungen pauschaliert auf 300,00 €. damit ist eine Gleichbehandlung zwischen den Diensten sichergestellt.

W

Waisenrente

Für die Dauer der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

Weihnachtsgeld

Im Bufdi gibt es kein Weihnachtsgeld

Werbung

Werbung heißt junge Menschen für einen Einsatz zum Freiwilligendienst in ihrer Einrichtung interessieren. Der richtige Ort dafür sind u.a. die regionalen und örtlichen Medien. Die Sozialen Lerndienste im Bistum Trier stellen für Einrichtungen verschiedene Informations- und Werbematerialien zur Verfügung. Sie können diese bei uns anfordern oder direkt im Internet herunterladen. Plakate und Flyer können sie mit den Adressdaten ihrer Einrichtung versehen. Eine druckfähige Datei stellen wir gerne zur Verfügung.

Für die Presse Arbeit stellen wir auf der Internetseite einen Beispielartikel zur Verfügung.

Auf ihrer Homepage sollten Sie darauf aufmerksam machen, dass in ihrer Einrichtung ein Freiwilligendienst als FSJ und Bundesfreiwilligendienst möglich ist.

Auf unserer Homepage werden wir, ähnlich wie bisher im Zivildienst, die Kontaktdaten der

Einrichtungen zur Verfügung stellen. Vorübergehend haben wir die Dienststellendaten in einer PDF Liste eingestellt.

Sie können sich mit ihren Daten auch direkt für die Seite des Bundesamtes registrieren lassen. Den Zugang erhalten Sie über folgende Webadresse: <http://stellen.bundesfreiwilligendienst.de>

Übrigens Werbung ist auch ein gut gestalteter Freiwilligendienst. Auch hier unterstützen sie die Sozialen Lerndienste.

Wohngeld

Die Beantragung von Wohngeld ist für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt u. a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte rechtzeitig vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.



Zentralstelle

Die Zentralstellen tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken.

Die Zentralstellen sind das Bindeglied zwischen dem Bundesamt und den Einsatzstellen sowie deren Trägern. Sie werden gebildet von den Trägern und Einsatzstellen. Um diese zentrale Aufgabe erfolgreich übernehmen zu können, sind Mindestanforderungen hinsichtlich der Zahl, Größe und geografischen Verteilung der vertretenen Einsatzstellen sinnvoll. Einzelheiten werden in einer entsprechenden Rechtsverordnung des BMFSFJ geregelt werden, die zurzeit erarbeitet wird.

Zeugnis

Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhalten die Freiwilligen von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

Zivildienststellen

Zivildienststellen sind automatisch für den Bundesfreiwilligendienst anerkannt! Es bedarf keiner Meldung an das Bundesamt.

Zuverdienstgrenzen bei Frührentnern und bei Erwerbsminderung

Bei Bezug einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze sind bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Wer eine Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente in Anspruch nehmen möchte, darf nur einen Hinzuverdienst erzielen, der einen Betrag in Höhe von 400 € mtl. nicht übersteigt. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, führt dies nicht automatisch zum Wegfall der Rente, sondern ggf. zur Zahlung einer niedrigeren Teilrente wegen Alters, die einen höheren Hinzuverdienst erlaubt. Als Hinzuverdienst gelten u.a. alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, unabhängig davon, in welcher Form sie geleistet werden. Somit sind das aus dem Bundesfreiwilligendienst erzielte Taschengeld sowie unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung mit dem jeweiligem Sachbezugswert der Sozialversicherungsentgeltverordnung als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Die Ableistung eines Freiwilligendienstes kann daher bei

Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen zur Kürzung bis hin zum Wegfall des Rentenanspruchs führen.

Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten nochmals differenziertere Regelungen. Zur Klärung sollten sich daher interessierte Freiwillige mit ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen. Nach Angaben des BMAS wird bei Aufnahme einer Beschäftigung durch den Rentenversicherungsträger stets geprüft, ob eine Erwerbsminderung noch vorliegt und damit ein Rentenanspruch weiterhin besteht

zusammengestellt von den Sozialen Lerndiensten im Bistum Trier
Qu.: Bundesfreiwilligendienstgesetz, Merkblatt Bundesfreiwilligendienst, SL-Infos
Stand: 19.05.2011